

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

64. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

45. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

47. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Mai 2007, 10:30 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages (Zimmer 142)

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Günter Neugebauer (SPD) Vorsitzender
Hans-Jörn Arp (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Jens-Christian Magnussen (CDU)
Frank Sauter (CDU)
Peter Sönnichsen (CDU)
Holger Astrup (SPD)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Anna Schlosser-Keichel (SPD)
Wolfgang Kubicki (FDP)
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Hans-Jörn Arp (CDU) Vorsitzender
Johannes Callsen (CDU)
Jürgen Feddersen (CDU)
Karsten Jasper (CDU)
Thomas Stritzl (CDU)
Anette Langner (SPD)
Regina Poersch (SPD)
Olaf Schulze (SPD)
Dr. Heiner Garg (FDP)

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Peter Lehnert (CDU)
Wilfried Wengler (CDU)
Peter Eichstädt (SPD)
Olaf Schulze (SPD) in Vertretung von Thomas Rother
Wolfgang Kubicki (FDP)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Der Vorsitzende des federführenden Finanzausschusses, Abg. Neugebauer, eröffnet die Sitzung um 10:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird in der nachstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/935

(überwiesen am 15. September 2006 an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1203, 16/1386, 16/1537, 16/1613, 16/1623, 16/1630,
16/1631, 16/1688, 16/1700, 16/1704, 16/1957, 16/1995

M Wiegard bittet die Ausschussmitglieder, die Gesetzesberatung möglichst zügig voranzubringen, damit der Landtag das Gesetz noch vor der Sommerpause in zweiter Lesung verabschieden könne, mit dem Schleswig-Holstein Neuland betreue. Das Gesetz sei notwendig, um öffentlich-private Partnerschaften voranzutreiben, denen angesichts eines enormen Finanzbedarfs für Investitionen in den Bereichen Verkehr und insbesondere öffentliche Einrichtungen (zum Beispiel Schule) eine immer größere Bedeutung zukomme. Durch öffentlich-private Partnerschaften sei man besser in der Lage, diese Aufgaben anzupacken als auf herkömmliche Art und Weise, insbesondere deshalb, weil bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Unternehmen eine umfängliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich sei. Die vom Wissenschaftlichen Dienst angesprochenen Probleme (Umdruck 16/1957) könnten zügig gelöst werden.

Im Folgenden beraten die Ausschüsse den Gesetzentwurf in einem ersten Durchgang auf der Grundlage der vom Wissenschaftlichen Dienst mit Umdruck 16/1957 vorgelegten Stellungnahme.

Änderungsvorschlag des Finanzministeriums zu § 1 - Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist,

1. die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Aufgabenkritik anzuhalten;
2. Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Feststellung, ob die von den Trägern der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben ebenso gut oder besser in Zusammenarbeit mit Privaten erfüllt werden können, festzulegen;
3. die Voraussetzungen für und die inhaltlichen Anforderungen an die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu definieren;
4. die Zuwendungsfähigkeit von Projekten der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten zu verbessern.

(2) Vertragliche Zusammenarbeit im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die auf mehrere Jahre vereinbarte Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit Privaten bei der Erledigung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Bundes sowie der Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Verbände und Einrichtungen im Land Schleswig-Holstein.“

Gegen diesen vom Finanzministerium als Tischvorlage eingebrachten Änderungsvorschlag zu § 1 werden keine Einwände erhoben.

§ 4 - Beleihung

Fragen aus den Ausschüssen beantwortet M Wiegard dahin, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Wissenschaftlichen Dienstes nehme man ernst. Wenn es nicht gelinge, eine Formulierung zu finden, die rechtlich Klarheit schaffe, müsse man notfalls auf diesen Paragra-

phen verzichten, um nicht eine Rechtssicherheit zu suggerieren, die in Wahrheit zu weiteren Unsicherheiten führe.

Dr. Caspar macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, für eine Vielzahl von Beleihungsfällen eine verfassungskonforme Formulierung zu finden, ohne den Adressatenkreis näher eingrenzen zu können. Bestimmtheit könnte möglicherweise suggeriert, aber letztlich nicht eingelöst werden. Der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag, Privaten keine hoheitlichen Aufgaben dort zu übertragen, wo es um Eingriffsbefugnisse mit grundrechtlichen Beschränkungen gehe, bedeute eine Beschränkung des Gesetzes, die dessen Funktionsbestimmung entgegenlaufe.

Abg. Dr. Garg bemerkt, eine Streichung von § 4 mache Sinn. Den Änderungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 4 lehnt er ab.

Abg. Heinold hebt die Intention ihres Änderungsantrages hervor: Es gehe darum, hoheitliche Befugnisse oder Eingriffsrechte nicht per se, ohne Prüfung auf Private zu übertragen.

§ 6 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

VP Dopp bekräftigt die Haltung des Rechnungshofs, den Trägern der öffentlichen Verwaltung die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzuschreiben. Außerdem dürfe eine ÖPP nur dann erhoben werden, wenn Projekte auch konventionell realisiert worden wären, sie sich aber als ÖPP unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als günstiger für die öffentliche Hand darstellten.

§ 7 - Auswahl des Vertragspartners

Abg. Callsen spricht sich unter Hinweis auf den Vorschlag der Architekten- und Ingenieurkammer dafür aus, die Vorschrift anhand ihrer Auswirkungen auf die mittelständischen Ingenieurbüros in drei Jahren zu überprüfen.

Abg. Heinold erklärt, sie ziehe ihren Änderungsantrag zu § 7 aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zurück. Es sei allerdings bedauerlich, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, kleine und mittelständische Unternehmen aus der Region zu unterstützen.

Abg. Herdejürgen stellt fest, dass Finanzministerium und Wissenschaftlicher Dienst den Vorschlag der Architekten- und Ingenieurkammer zu § 7 ablehnten. Sie fragt, ob es Möglichkeiten gebe, der Intention der Kammer auf der Ebene unterhalb des Gesetzes gerecht zu werden.

Dr. Caspar wiederholt die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die von der Kammer vorgeschlagene Einfügung. Wegen fehlender Rechtszuständigkeit des Landes bestehe keine verfassungsrechtlich saubere Möglichkeit, dem Anliegen der Kammer gerecht zu werden.

M Wiegard äußert, bei der Umsetzung des Gesetzes werde man die Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen und freie Berufe sehr genau beobachten und dann gegebenenfalls tätig werden.

§ 9 - Mindestinhaltsklauseln

Abg. Heinold erläutert ihren Änderungsantrag, garantierte Gewinne beziehungsweise Renditen für den privaten Partner sowie Staatsgarantien auszuschließen, und fragt die Landesregierung, ob die Erfolge von ÖPP-Modellen in anderen Bundesländern auf garantierten Gewinnen basierten.

M Wiegard erwidert, die Umsetzung des Gesetzes lebe davon, dass öffentliche Hand und private Unternehmen einschließlich freier Berufe gemeinsam eine öffentliche Aufgabe bewältigten. Beide müssten von dem Projekt etwas haben und keiner dürfe den anderen über den Tisch ziehen. Im Vertrag werde für eine zu erbringende Leistung ein entsprechendes Leistungsentgelt vereinbart. Für die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte Ergänzung bestehe keine Notwendigkeit.

Die Ausschüsse beabsichtigen, ihre Beratungen im Mai abzuschließen (der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 31. Mai 2007) und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zur Juni-Tagung zuzuleiten.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, schließt die Sitzung um 11:15 Uhr.

gez. Günter Neugebauer

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer